

§ 8.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 9.

Jeder Arzt, welcher künftig das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat auf Erfordern des Bezirksarztes den Nachweis beizubringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderliche Kenntniß über Gewinnung und Konservirung der Lympher erworben hat.

§ 10.

Die Bezirksärzte haben in Ausführung der ihnen nach § 3 k des Gesetzes vom 18. Januar 1875 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 6) zur Obliegenheit gemachten Beaufsichtigung des Impfwesens Impfterminen beizuwohnen. Es ist dabei die Impftechnik, die Listenführung, Auswahl des Lokals, die Zahl der Impflinge u. s. w. zum Gegenstande der Beobachtung zu machen.

Die Geschäftsführung der Impfärzte ist durchschnittlich alle drei Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Impfungen der Privatärzte unterliegen der Beaufsichtigung gleichfalls insoweit, als letztere nicht für ihre Person Befreiung von der durch unsere Verordnung vom 25. Januar 1896 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 1) eingeführten Anzeigepflicht genießen.

Etwasigem Handel mit Lympher haben die Bezirksärzte ebenso ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 11.

Der § 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1875 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 47), die in § 22 derselben Bekanntmachung erwähnte Instruktion, sowie alle sonst dem Inhalte gegenwärtiger Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gera, den 12. März 1896.

Fürstliches Ministerium.

Dr. Bollert.